

duziert werden. Das alles bleibt bei Van Parijs unerwähnt. Er räumt ein, dass völlige Gerechtigkeit und Gleichberechtigung nicht zu erreichen sind; gleiche Wertschätzung (etwa der Sprachen), die nicht rein symbolisch sein soll, ist ein würdiges Ziel, doch bleibt dies recht abstrakt, wenn gerade ausgeschlossen wird, dass die ebenbürtigen anderen Sprachen attraktiv zu lernen sind. Mehrsprachige Symbolpolitik, wie sie vom Sprachendienst der EU mit seinen teuren, aber ungelesenen Übersetzungen betrieben werde, lehnt Van Parijs ab. Für rein symbolische Funktionen wie Beschilderungen sieht er eher eine Nische für das Esperanto (234, Fn. 11).

Der gesellschaftliche Charakter der Sprache entwischt Van Parijs immer wieder. Sprache ist kein Werkzeug, sondern eine Verkehrsform. Und trotz all seiner Beteuerungen (und im Einzelnen immer lesenswerten differenzierten Argumente, etwa in seiner Dekonstruktion des Begriffs der »Vielfalt«, 355), scheint immer wieder durch, dass er meint, der Einzelne könne als Sprachgebraucher oder ein Staat als Verkörperung demokratischen gemeinsamen Willens zwischen Sprachen wählen und Entscheidungen treffen, die weder auf die Interessen anderer noch auf die »normative Kraft des Faktischen« Rücksicht zu nehmen brauchen.

Die Übersetzung liest sich flüssig. Wenn die Übersetzer ein »Niobe-Symposium« (239) erfinden (statt Nitobe nach dem japanischen Diplomaten und Esperantisten Nitobe Inazō, 1862-1933), ist das sicher ein lässlicher Irrtum. Hartmut Haberland (Roskilde/Dänemark)

Müller, Friedrich, *Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit*, Duncker & Humblot, Berlin 2012 (545 S., Ln., 68 €)

Syntagma – das heißt »Verschiedenes, das doch zusammengehört«: Wörter im Satzverbund, Sammlung von Schriften, im modernen Griechisch auch die Verfassung. Der Titel benennt den Kern der von Müller seit den 1960er Jahren entwickelten Strukturierenden Rechtslehre. Rechtsarbeit ist (und soll sein) methodisch strukturierte Textarbeit interpretierender Subjekte mit dem Ziel der Transformation von nackter Gewalt in sprachlich verfasste Macht. Was für die moderne Rechtslinguistik unmittelbar einsichtig ist, erschüttert den Mainstream bis heute. Im Positivismus der traditionellen Rechtslehre ist »die« Norm immer schon da, und der Richter ist nur »Mund des Gesetzes« (Montesquieu). Dabei wird überdeckt, was analytisch zu trennen und in seinem Zusammenspiel praktisch zu begreifen ist. Die Strukturierende Rechtslehre setzt als Theorie der Praxis hier an. Der vorliegende Bd. führt fünf Jahrzehnte rechtstheoretische Analytik resümierend zusammen.

Das erste Buch dekonstruiert »Recht« als »Gesamtheit der Rechtsnormen« (1). Der Rechtsstaat ist ein Geflecht aus anordnenden und rechtfertigenden Texten (98). Gesetze, d.h. Normtexte bilden nur die Spitze des Eisbergs, »enthalten« noch keine Norm, keine Bedeutung, sind lediglich textuelle »Vor-Schrift« (81). »Die« konkrete Bedeutung muss der Rechtsarbeiter im Konfliktfall erst herausarbeiten. Um den Normtext zu interpretieren (nicht nur teppichgleich »auszulegen«), muss er weitere Texte – Gesetzeskommentare, Fachliteratur u.a. – heranziehen und mit ihnen (Normprogramm) die Auswahl lebensweltlicher Fakten (Sachbereich) für ihre anschließende rechtliche Beurteilung (Normbereich) begründen. So entstehen neue Texte: zunächst der Text der Rechtsnorm als abstrakt genereller Rechtssatz, dem der Text der Entscheidungsnorm folgt. Dabei werden Sein (Lebenswelt) und Sollen (Normwelt) fallspezifisch verschränkt (44).

Der Ausdruck der »Rechtsfindung« der Traditionalisten geht damit an der Realität vorbei (35). »Recht« ist kein Osterei, das nur gefunden und dem Sein übergestülpt werden könnte. Die Konstruktion von Rechtsnormen hat auch »nichts mit *anything goes*« oder Dezision

– also dem normtextlosen Entscheiden – zu tun, sondern ist methodisch transparent zu kontrollieren (51). Stets sind »mehrere vertretbare Entscheidungen [...] nebeneinander denkbar« (53). Der Rechtsarbeiter hat die »Pflicht, sich an geltenden Normtexten, die demokratisch erzeugt wurden, sorgfältig und aufrichtig abzarbeiten« (149).

Das zweite Buch fragt, ob sich Gewalt im und durch den Staat überhaupt in Sprache fassen, ob »Leviathan [sich] verfassen [lässt]«, und »blickt darauf, wie [...] der Verfassungsstaat der (europäischen) Moderne [...] mit Widerspruch und Spaltung in seinen Gesellschaften umgeht« (153). Der bürgerlich-liberale Rechtsstaat legitimiere sich allein durch den gesellschaftlichen Konsens, dass Recht für alle gelte. Tatsächlich zeigt das System jedoch zahlreiche strukturelle Ungleichheiten, die »wo möglich, nicht offen mit den Mitteln des Systems bearbeitet« werden (157). Es geht um »allgemein bekannte [und akzeptierte] Ungleichbehandlungen ›vor dem Gesetz«. [...] Sie beruhen auf einem der Widersprüche und sind Teil einer (Ab-)Spaltung. (Ab-)Spaltung meint rechtlich normierte, legale [und diskret vorgehende] Möglichkeiten des Verdrängens als systematische Antwort auf grundlegende Widersprüche.« (173) Der konkrete Modus des Abspaltens vollziehe sich v.a. durch »durch Staatsmacht gestütztes Sprechen oder Verschweigen« (177). So steht etwa in Präambeln, ›das‹ Volk habe sich eine Verfassung ›gegeben‹, doch als so verfasstes ist das Volk »zu einer nur noch symbolischen Kompetenz« verurteilt (178); die »fdGO« ist als »pauschale Allzweckwaffe« gegen – dem Verfassungstext selbst unbekannt – »Verfassungsfeinde« (219f) in Stellung gebracht usw.

Verf. formuliert drei Hypothesen: 1. sei die Wirkung einer Vorschrift »umso selektiver [...], je grundsätzlicher sie ist«; 2. sei – etwa mit Blick auf Wirtschaftskriminalität, menschenrechtliche Kapitalverbrechen u.ä. – die strafrechtliche Ahndung »umso geringer [...], je schwerer das Delikt, je größer der angerichtete Schaden ist«; 3. werde eine adäquate Rechtsfolge bzw. Bestrafung »umso unwahrscheinlicher [...], je staatsnäher die Täter oder Tätergruppen sind« (205). Gegen Widersprüche und Abspaltung ist Gewalt kein Mittel; in den »Kreisläufen von Gewalt und neuer Gewalt [bleibt] Geschichte das Massengrab der Zukunft« (316). Dagegen seien Menschen- und Bürgerrechte »zur Basis praktischer Politik zu machen: materiale Demokratie, materialer Rechtsstaat, auf deren Funktionieren sich auch eine sozialistische Politik zu stützen hat« (318).

Das dritte Buch reflektiert Recht und verfasste Gesellschaft im Medium der Sprache. Aus ihrer A-Normativität, Sozialität, Diachronizität und ihrem Reichtum an Polysemie folgt, dass Normtexte »ohne Konkretisierung, ja ohne Interpretieren« nicht zu haben sind. Kein vermeintlich noch so »klarer« Text ist davor gefeit, nicht doch irgendwann zum semantischen Schlachtfeld zu werden. Art. 102 GG – »Die Todesstrafe ist abgeschafft« – erscheint nur solange als problemlos wie kein Mensch durch Abschiebung von fremder Todesstrafe bedroht ist (333). Der Mythos garantierter Bestimmtheit von Gesetzen – Dauergast der positivistischen Schule – scheitert schon am historisch situierbaren Besprochen-Werden (337): »Sprache (ent-)hält nicht, was sie (ver-)spricht.« (341) Das gilt auch für die ›Fakten‹, die im Rechtsfall stets sprachlich konkretisiert und aufbereitet werden müssen (364). Auch wenn Ausdruck und Bedeutung des Sprachzeichens arbiträr sind, ist Bedeutung nicht willkürlich. Sie ist regelhafter Gebrauch. Wer gegen diesen Gebrauch verstößt, wird nicht verstanden und kann sich vor Gericht nicht durchsetzen.

Anders steht es mit der »Gewalt durch Sprache [...], die Gewalt in Sprache« (353), die den Rechtsstaat zersetzt. Es ist die Sprache der Exklusion, der »h.M.« (»herrschenden Meinung«, 406ff), »lautloses Unterwerfen«, Ideologiesprache. Das beginnt bei Hassrede (Judith Butler) und endet nicht in exkludierender Sprachenpolitik, wo der Idiolekt

– Sprache des Einzelnen – einem ›herrschenden‹ Soziolekt unterworfen werden soll. Sprache »vermittelt organisierte Gewalt, die [...] legitim als konstitutionelle auftritt. Daneben kann sie Werkzeug einer [...] illegitimen Gewaltpraxis sein: begründend, rechtfertigend, über die fraglichen Tatsachen hinwegtäuschend.« (357) Entsprechend wird auch der strukturierende Ansatz und seine Theoriesprache zum Reflexionsgegenstand. Sie nutze zahlreiche Metaphern, damit »Theorie als Begreifen von Praxis Handlungsfähigkeit eröffnet« (Frigga Haug). Die strukturierende Rechtslehre zielt auf ein »historisch-politisches« Rechtsstaatsverständnis: »Vor allem die Methodik soll, inhaltlich wie funktionell, demokratische Entscheidungen zuverlässig zur Geltung bringen: den Rechtsstaat beim Wort nehmen, damit Demokratie nicht nur ein Wort bleibe« (424). Oder als »Juridischer Imperativ formuliert: Arbeite als Jurist stets so, dass zugleich mit Deinem Entscheidungsfall die ganze demokratische Rechtsordnung auf dem Spiel stehen kann!« (425)

Das vierte Buch untersucht, was Recht, Gesellschaft und Sprache antreibt, ihnen ihre ›Identität‹ raubt: Zeit. Die Zeitlichkeit straft jeden Positivismus, jede Weltgeistigkeit Lügen: sie ›macht‹ aus Recht Rechtsgeschichte, aus Gesellschaft Gesellschaftsgeschichte und aus Sprache Sprachwandel (491). In der vom Verf. entwickelten radikalen Phänomenologie *ist* Zeit als »Existenziale« oder »Existenzzeit« Bewegung alles Werdenden und Vergehenden. »Diese Form lässt sich messend gar nicht beherrschen; sie meint nicht das Weggerissene (›schon 5 Minuten‹, ›schon eine Woche‹), sondern das Wegreifen selbst.« Sie ist zu unterscheiden von dem, was wir in Gesellschaften als »Zeit« bezeichnen, nämlich »Gebrauchszeit [...] als fiktives, praktisch unterstelltes Substrat; als Bezugspunkt der Dispositive autoritär standardisierten Messens und Koordinierens von Aktion und Interaktion in einer Kultur« (474). Zur Gebrauchszeit gesellt sich schließlich die »Erwartungs-« oder »Ideologiezeit«, das, »was durch Große Erzählungen in Aussicht gestellt ist«, »Zeit« als Erwartungsraum großer Religionen, aber auch die blochsche Hoffnung in marxistischen Lehren, Verheißung gesetzmäßiger Stadien bis zur Weltrevolution (477). Das Zeitkonzept durchdringt den strukturierenden Ansatz, dynamisiert – anders als die traditionelle Schule – seine Begriffe und macht Theorie zu einem »work in progress« (490).

Mit *Syntagma* arbeitet Müller in Richtung auf ein Ganzes, ein verteuft komplexes und nicht immer leicht zu fassendes. Die traditionelle Rechtsschule hält wohl darum lieber am Einfachen fest. Wenn es dabei nur um einen veralteten, a-sozialen Sprach- und Rechtsbegriff ginge, wäre das zu tolerieren. Aber es geht um mehr – um die Befriedung konkurrierender Bedürfnisse und Interessen in Gesellschaften durch in Sprache verfasstes Grund- und Menschenrecht. Das setzt Offenheit, Transparenz und Methodenehrlichkeit voraus, gerade im von Widersprüchen zerklüfteten Rechtsstaat. Umso mehr verwundert die Unkenntnis des strukturierenden Ansatzes in weiten Teilen ›linker‹ Rechtsschulen. Wer es wagt, überkommene Konzepte in Rechtstheorie, -methodik und Verfassungsrecht zu prüfen und zugleich praktische Interdisziplinarität zu üben, findet hier den Schlüssel.

Friedemann Vogel (Freiburg)

Bulot, Thierry, u. Philippe Blanchet, *Une introduction à la sociolinguistique. Pour l'étude des dynamiques de la langue française dans le monde*, Éditions des Archives Contemporaines, Paris 2013 (166 S., br., 28 €)

Die vorliegende Einführung war ein Desiderat. Das Ergebnis kann sich sehen – und hören lassen (www.sociolinguistique.fr). In der Tat ist die Soziolinguistik in Frankreich seit rund vier Jahrzehnten eine dynamische Strömung, woran die mit der Frankophonie